

Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2021

Nr. 2021/1318

Balsthal: Sanierung Oberbergstrasse (Bereich Kilometer 5'300 bis Kilometer 5'600), Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Erschliessung des Oberberges in den Gemeinden Balsthal und Laupersdorf erfolgt einerseits ab dem Weiler Höngen in Laupersdorf und andererseits ab Balsthal. Die Zufahrt ab Laupersdorf verläuft durch ein rutschgefährdetes Gebiet mit schlechtem Baugrund wodurch in den letzten Jahren diverse Wiederinstandstellungen und Sanierungen der Zufahrtstrasse notwendig wurden. Die Gemeinde Laupersdorf, als Werkeigentümerin, hat die Zufahrt als langfristige Erhaltungsmassnahme sowie im Sinne einer Kostenoptimierung mit einer Gewichtsbeschränkung von 26 Tonnen versehen, womit die Befahrung mit Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft über dieser Gewichtslimite zukünftig über die Erschliessung ab der Gemeinde Balsthal erfolgen muss. Damit die Zu- und Abfahrt mit schweren und breiten Fahrzeugen künftig gewährleistet werden kann, wird im Erschliessungsteil ab Balsthal die bauliche Verstärkung der Hohen Brücke über den Steinenbach sowie die Aufweitung des unterhalb liegenden Felsentunnels notwendig. Da die Zufahrt durch die Quellwasserschutzzone der Palmen- und Friedhofquelle führt, sind zudem bauliche Massnahmen im Sinne eines gewässerschutzkonformen Ausbaus notwendig. Im Vorfeld wurden diverse, weitere Varianten als Alternative für die bestehende Erschliessung geprüft. Diese erwiesen sich aber als nicht umsetzbar und wurden deshalb unter anderem auch aus Kostengründen nicht weiterverfolgt.

Die Bürgergemeinde Balsthal, als Werkeigentümerin, ersucht um die subventionstechnische Projektgenehmigung sowie Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf rund 390'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten für die Sanierung respektive Anpassungen der Oberbergstrasse im Bereich von zirka Kilometer 5'300 bis zirka Kilometer 5'600 (Plan Nr. 14238-5.1, Bernasconi Felder Schaffner, Balsthal). Das Projekt ist im land- und forstwirtschaftlichen Interesse und wurde kantonsintern betreffend die Subventionierung zwischen dem Amt für Landwirtschaft und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei koordiniert.

Der Oberberweg weist ab Laupersdorf bis Balsthal eine Gesamtlänge von rund 5'800 m auf. Nebst der erforderlichen Sanierung im vorliegenden Teilbereich wird die ganze Oberbergstrasse, inklusive des Teils ab Höngen, Laupersdorf in den Jahren 2021 bis 2022 im Sinne einer periodischen Wiederinstandstellung (PWI) instand gestellt werden. Die Wiederinstandstellungen dieser Strassenabschnitte wurden in die entsprechenden, kantonalen PWI-Sammelprojekte der Berghofzufahrten integriert (RRB Nr. 2020/498 vom 31. März 2020 und RRB Nr. 2021/486 vom 6. April 2021).

Das Bauvorhaben wurde mit Verfügung vom 13. August 2021 durch das Bau- und Justizdepartement mit Auflagen bewilligt. Aufgrund der voraussichtlichen Subventionierung durch den Bund wurde das Vorhaben, gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) im Amtsblatt Nr. 3 vom 22. Januar 2021 bis 5. Februar 2021 publiziert. Es sind keine Einsprachen durch die zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Sanierungsprojekt und Massnahmen, Beurteilung der Strukturverbesserung

Die Oberbergstrasse dient wie erwähnt der Erschliessung der umfangreichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, dem ganzjährig bewohnten Sömmerungsbetrieb der Bürgergemeinde Balsthal, dem Berghof Oberberg Nr. 145 sowie diversen Weidescheunen auf dem Oberberg. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Oberberges, insbesondere auch der umfangreichen Biodiversitätsförderflächen und Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft (MJPNL) kann aufgrund des in der Ausgangslage geschilderten Sachverhaltes nur durch die beschriebene Sanierung der Oberbergstrasse aufrechterhalten werden. Die artenreichen Heumatten werden grösstenteils von Landwirten ab Talbetrieb aus den Gemeinden Balsthal und Laupersdorf bewirtschaftet.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bürgergemeinde Balsthal, im Einvernehmen mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, eingereichte Sanierungsprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringend notwendig. Die Grundsätze betreffend Subventionierungsvorhaben von land- und forstwirtschaftlichen Güterwegen von Bund und Kanton wurden berücksichtigt. Im Detail sind folgende Bauarbeiten vorgesehen:

2.1.1 Verstärkung und Sanierung Hohe Brücke

Die bestehende Brückenplatte ist aufgrund einer Zustandserfassung sowie erfolgter Freilegung der fünf Stahlträger intakt. Zur Verbesserung der erforderlichen Tragfähigkeit mit schweren Fahrzeugen wird auf die bestehende Brücke eine neue Brückenplatte mit einer Stärke von rund 50 cm erstellt. Damit kann die Befahrung neu mit Fahrzeugen der Forst- und Landwirtschaft bis zu 40 Tonnen Betriebsgewicht gewährleistet werden. Die Brücke muss zudem mit einer vorschriftsgemässen Absturzsicherung versehen werden.

2.1.2 Erweiterung Felsentunnel

Der bestehende Felstunnel hat eine Länge von rund 23.50 m. Nach einem Fahrversuch mit dem zuständigen Forstbetrieb kann der Tunnel durch einen Lastwagen mit einem Holzschnitzelcontainer aufgrund der vorhandenen Lichtraumprofile aktuell nicht passiert werden. Gestützt auf den Fahrversuch muss das Tunnelgewölbe an verschiedenen Stellen zur Vergrösserung des Tunnelquerschnittes ausgeweitet werden. Zudem wird der Tunnelboden um rund 25 cm abgesenkt. Zur Entlastung der talseitigen Böschung und Stützmauer vor dem südlichen Tunnelportal muss der bergseitige Fels auf eine Länge von rund 15 m abgetragen werden.

2.1.3 Massnahmen Quellwasserschutzzone

Die Oberbergstrasse verläuft im beschriebenen Bereich durch die Quellwasserschutzzone der Palmen- und Friedhofquelle. Bezüglich der gewässerschutzkonformen Sanierung muss die Strasse ab dem nördlichen Tunnelportal bis ca. 25 m unterhalb der Quelfassung der Palmenquelle auf rund 100 mit einem ACT-Belag befestigt werden. Dieser neu befestigte Wegabschnitt ist aus der Grundwasserschutzzone zu entwässern.

2.2 Submission, Gesamtkosten, beitragsberechtigte Kosten und Kostenteiler Kantonsbeitrag Wald – Landwirtschaft

Die Bürgergemeinde Balsthal hat als Bauherrschaft für die anstehenden Sanierungsarbeiten eine Submission durchgeführt. Es wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot berücksichtigt.

Die Gesamtkosten für die Sanierung der Oberbergstrasse inklusive Projekt- und Bauleitung werden auf rund 390'000 Franken veranschlagt. Davon sind unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Interesses sowie der Kostenteilung zwischen Wald und Landwirtschaft rund 170'000 Franken beitragsberechtigt. Im Detail ist die neu zu erstellende Strassenabwasserleitung aus der Grundwasserschutzzone nicht beitragsberechtigt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 170'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 35 % oder maximal 59'500 Franken zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

2.3 Sicherung des Werkes

Zur Sicherung des Werkes wird die Bürgergemeinde Balsthal als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Das Projekt wird genehmigt und es wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bewilligungsempfängerin respektive Bauherrschaft hat die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieses Beschlusses sowie der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 13. August 2021 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Mit den Bauarbeiten darf erst nach der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft respektive definitiven Beitragszusicherung des Amtes für Landwirtschaft begonnen werden.
- 3.4 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 170'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 % oder maximal 59'500 Franken bewilligt.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 31. Dezember 2022 gewährt.
- 3.6 Die Bürgergemeinde Balsthal hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Thal-Gäu)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Abteilung Wasser
Bernasconi Felder Schaffner, Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Balsthal, Falkensteinerstrasse 8, 4710 Balsthal
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal
Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
3003 Bern